

Meinungen
und Informationen
aus dem
Evangelischen
Arbeitskreis
der CDU/CSU

Juni 1972

Evangelische Verantwortung

Heft 6/1972

Gedanken zur Reform des Paragrafen 218 StGB

Friedrich Ehrenbrand

Politiker, Theologen und Mediziner, darüber hinaus aber auch viele engagierte und interessierte Bürger unseres Landes, haben sich in den letzten Wochen und Monaten zur Problematik des § 218 geäußert. Heute schreibt hierzu in der „Evangelischen Verantwortung“ ein führender Mediziner, Professor der Anatomie und Lehrstuhlinhaber in Mainz, der sich im folgenden Artikel intensiv mit der Thematik beschäftigt.

Unter die von der derzeitigen Bundesregierung in Angriff genommenen Reformen fällt eine Neufassung des § 218 StGB und seiner Folgeparagrafen, der die Unterbrechung einer bestehenden Schwangerschaft unter Strafe stellt. Grundsätzlich sieht das 5. Gesetz zur Reform des Strafrechts nach dem Stand vom 7. Oktober 1971 eine Strafbarkeit der Schwangerschaftsunterbrechung vor, kennt jedoch in seiner Fassung vom Februar 1972 als Rechtfertigungsgründe eine medizinische, eine ethische, eine genetische und eine soziale Indikation.

Neben diesen Regierungsentwurf tritt der als „Fristenlösung“ bekannte Vorschlag mehrerer Koalitionspolitiker, die Strafbarkeit der Abtreibung generell in den ersten drei Monaten einer bestehenden Schwangerschaft aufzuheben.

Ziel dieser Vorhaben kann nur sein, eine Schwangere, die für sich eine besondere Notlage geltend machen zu können glaubt, vor den nicht selten tödlichen Händen des kriminellen Abtreibers zu bewahren.

In der vehementen öffentlichen Diskussion um die Reform des § 218 reicht das Spektrum der Standpunkte vom prinzipiellen „Nein“ der katholischen Kirche bis zum bedingungslosen „Ja“ linker Emanzipationsphilosophen („Recht auf den eigenen Körper“). Neben dem bisweilen nur mühevoll kassierten schielenden und begehrlichen Blick nach bestimmten Wählergruppen und der nicht selten effekthaschenden und showmäßigen Behandlung der Themen durch gewisse Fernseh- und Rundfunkkommentatoren stören übertriebene Behauptungen: So läßt ein Autor in der FAZ vom 8. April 1970 jährlich 15 000 bis 40 000 Frauen an den Folgen eines illegalen Eingriffes sterben, während die Ge-

Aus dem Inhalt

Gedanken zur Reform des § 218 StGB	1
Zur Grundsatzproblematik des § 218 StGB	4
Erwin Wilkens	
Kirchentag 1973	5
Carola Wolf	
Flucht aus dem Elternhaus	7
Wanda von Baeyer-Katte	
Zur Zurückhaltung verpflichtet	9
Hans Roser	
Kurz notiert	10
Leserbriefe	11
Aus unserer Arbeit	11
Aus den Tagungsprogrammen der Akademien	12

Bei Wohnsitzwechsel neue Anschrift bitte nach 53 Bonn, Kaiserstraße 22 (EAK-Geschäftsstelle), mitteilen.

Konzeption und Schwangerschaft

Biologisch beginnt das Leben mit der Verschmelzung des väterlichen Samenfadens mit der mütterlichen Eizelle (Konzeption) im eierstocknahen Anteil des Eileiters. In die-

von Umweltfaktoren geprägt werden – festgelegt. Das befruchtete Ei wandert in die Gebärmutter und bettet sich in deren Schleimhaut ein (Nidation); nun erst besteht eine Schwangerschaft. Rasch entwickelt sich dieses Ei: Bereits gegen Ende des ersten Schwangerschaftsmonats sind die inneren Organe und die Extremitäten angelegt; Kopf und Hals sind erkennbar. Gegen Ende des dritten Monats weisen ableitbare Hirnströme darauf hin, daß dieses Organ bereits seine Tätigkeit aufgenommen hat. A priori besteht damit zwischen einer Abtreibung und einer Kindes-tötung nur ein gradueller, keinesfalls ein prinzipieller Unterschied.

Kommt es im ersten Schwangerschaftsmonat zum Abort, werden Ei und Nachgeburt zusammen ausgestoßen (einzeitiger Abort). Dieser wird von der Schwangeren kaum bemerkt, tritt meist als verstärkte und verspätete Regelblutung in Erscheinung, und beruht vorwiegend auf Entwicklungsstörungen des Eies. Zu seinen Lasten geht vorwiegend die erhebliche Differenz zwischen der Zahl der vermuteten Konzeptionen und der Zahl der Lebendgeburten, die sich wahrscheinlich wie 8 : 1 verhalten.

Einige statistische Zahlen

Einem Geburtenrückgang in der Bundesrepublik (1967: 1 019 459 Geburten gegenüber 810 000 Geburten im Jahre 1970) läuft ein Rückgang der bekanntgewordenen (1953: 6555; 1970: 771) und der geschätzten illegalen Aborte (1953: 2 500 000; 1970: 400 000) parallel, der mit der zunehmenden Anfreundung mit Ovulationshemmern („Pille“) in Zusammenhang gesehen wird. In Ländern mit freigegebener Schwangerschaftsunterbrechung beträgt die Zahl der legalisierten Aborte etwa 1/5 der Lebendgeburten. Bei 810 000 Lebendgeburten im Jahre 1970 wäre nach einer „Liberalisierung“ des § 218 mit rund 160 000 legalisierten Schwangerschaftsunterbrechungen zu rechnen gewesen, die beträchtlich hinter der Zahl der geschätzten illegalen Abtreibungen (etwa 400 000) liegen würde – in Übereinstimmung mit den Zahlen

samtzahl aller 1967 im Alter von 15 bis 45 Jahren dahingeschiedenen weiblichen Personen 12 957 beträgt.

Indikationen

1. Die medizinische Indikation ist gegeben, wenn Leben und Gesundheit der Mutter durch die bestehende Schwangerschaft bedroht sind.
2. Eine ethische Indikation hätte als Voraussetzung eine an der Schwangeren gemäß §§ 176, 177 oder 179 StGB verübte rechtswidrige Tat, also ein Notzuchtsverbrechen.
3. Der genetischen Indikation würde der Verdacht zugrunde liegen, daß das werdende Kind in der Gebärmutter durch Erkrankungen, Strahleneinflüsse u. a. derartig geschädigt wurde, daß mit der Geburt eines behinderten Kindes gerechnet werden muß.
4. Die außerordentlich dehnbare soziale Indikation würde bei besonderer persönlicher Notlage eintreten, wobei zu den uralten Motivationen für eine Schwangerschaftsunterbrechung (für die die Ethiker des 18. Jahrhunderts noch die Todesstrafe forderten) wie Geburt eines unehelichen Kindes gleich Schande, Furcht vor Armut u. a. sich nach Verschwinden der Großfamilie als weitere Motive zur Abtreibung vor allem Kinderreichtum, Wohnungsnot und persönliche Bequemlichkeit gesellten.

Im Pro und Kontra der ethischen, juristischen und soziologischen neben den medizinischen Bedenken zu diesem Fragenkomplex, sollte man sich auch einmal die Frage vorlegen: Was wird denn da überhaupt abgetrieben? Fragen, die sich auch der als Anatom tätige akademische Lehrer stellen muß, der ex officio die Entwicklungsgeschichte zu vertreten hat.

Görlitzer Kirche
„zur Getto-Existenz verurteilt“

Gegen die Tendenz, der Kirche in der DDR nur noch den Status einer „reinen Kultkirche“ zuzubilligen, hat sich Bischof D. Hans-Joachim Fränkel vor der Synode des Evangelischen Kirchengebiets Görlitz gewandt. Er begründete seine Befürchtung mit der Tatsache, daß eine seit 1971 geltende staatliche Verordnung den Behörden die Möglichkeit gebe, kirchliche Veranstaltungen verschieden zu bewerten, indem sie einige der Anmeldepflicht unterwerfen und andere nicht. Daraus könnte sich eines Tages eine Genehmigungspflicht entwickeln, die im Widerspruch zur verfassungsmäßigen Freiheit der Religionsausübung stünde, sagte Fränkel. Eine weitere schwere Belastung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der DDR sieht der Bischof in gewissen Tendenzen auf dem Gebiete der Volksbildung, „die auf eine Benachteiligung christlicher Kinder und Eltern hinauslaufen“. Immer deutlicher zeichne sich eine „Entrechtung“ aller derer ab, „die sich nicht zur Weltanschauung des dialektischen Materialismus bekennen können“. Gerade die Görlitzer Kirche sei aufgrund staatlicher Maßnahmen „zu einer Art Getto-Existenz verurteilt“, auch indem ihren Vertretern die Teilnahme an ökumenischen Konferenzen verwehrt werde. Fränkel betonte jedoch, seine Landeskirche, „die jetzt in sozialistischer Umwelt lebt“, wolle ihren Beitrag zum ökumenischen Gespräch „von einer gegen den Marxismus gerichteten Anti-Ideologie ebenso freihalten wie von einer unkritisch akklamativen politischen Hörigkeit“.

ser befruchteten Eizelle ist das junge Menschlein bezüglich seines Genotyps, also all seiner Erbanlagen (Gene) und damit seiner gesamten späteren Erscheinungsform als Mensch – soweit sie nicht

aus Staaten mit Freigabe der Interruptio. Vermutlich wird diese Differenz auch durch Kosten- und Platzfragen beeinflusst: So mußten in New York neben einem Gesetz zum Schutze von Krankenhäusern und Personen, die sich weigerten, den Eingriff vorzunehmen, zwei Gesetze verabschiedet werden, die kommerzielle Auskunftsagenturen für Schwangerschaftsunterbrechungen verbieten.

Bei Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung weisen die Aborte Maxima bei den Altersgruppen 15–24 Jahre und über 40 Jahre auf, wobei das Maximum der ersten Gruppe um oder gar unter dem 15. Lebensjahr liegt. $\frac{2}{3}$ der Frauen sind ledig. (Abgetrieben werden etwa 80 % der vorehelichen, 15 % der ehelichen und 80 % der nachehelichen – Scheidung! – Schwangerschaften).

Demgegenüber sei festgehalten – auch im Hinblick auf eine Verbesserung des Adoptionsrechts – daß rund 10 % aller Ehen trotz ausdrücklichem Kinderwunsch kinderlos bleiben.

Auch eine nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommene Abtreibung darf nicht als völlig harmloser Eingriff angesehen werden: In Skandinavien betrug die Zahl der tödlichen Ausgänge 40 auf 100 000 Schwangerschaftsunterbrechungen, England gibt 17 auf 100 000 und New York 5,3 auf 100 000 an. Die Zahl erheblicher Komplikationen schwankt zwischen 8,7 und 12,4 auf 1000 Aborte. Die Spätfolgen (bleibende Sterilität, Unterleibserkrankungen) werden unterschiedlich beurteilt. Ein (östliches) Land rechnet mit bis zu 40 % bei legalen Schwangerschaftsunterbrechungen.

Konsequenzen

Für den Mediziner liefert die auch von der Bundesärztekammer übernommene Deklaration von Oslo (22. August 1970) der Weltgesundheitsorganisation die Orientierungshilfe: Die Unterbrechung einer bestehenden Schwangerschaft kommt nur als therapeutischer Eingriff in Frage. Voll bejaht wird hiermit die medizinische Indikation, die nach dem Gesundheits-

begriff der WHO so weit gefaßt ist, daß die wesentlichen Punkte der sozialen Komponente berücksichtigt sind.

Die ethische Indikation wäre zu bejahen, erscheint jedoch überflüssig: Ein Notzuchtsverbrechen kann nur dann objektiv festgestellt werden, wenn die geschändete Frau baldigst einen Arzt aufsucht. (Läßt sie längere Zeit verstreichen, so entfällt diese Möglichkeit und es kann der Verdacht aufkommen, daß sie einen freiwillig gewährten Beischlaf zu einem Notzuchtsverbrechen „anhebt“, weil das Liebesabenteuer nicht erwartungsgemäß ohne Folgen blieb.)

Sucht die Geschändete rechtzeitig einen Arzt auf, so kann dieser im Hinblick auf die zwischen Konzeption und Nidation verstreichende Zeit (mehrere Tage) durch einen Eingriff die eventuelle Einbettung eines befruchteten Eies und damit den Eintritt einer Schwangerschaft verhindern. Vermerkt sei, daß dem Bundesjustizministerium bei 6766 im Jahre 1969 begangenen Notzuchtsverbrechen „kaum Fälle bekannt wurden“, bei denen es zu einer Schwangerschaft kam.

Die genetische Indikation wäre an und für sich zu bejahen. Sie leidet jedoch unter einem erheblichen Unsicherheitsfaktor: Die Voraussage von Entwicklungsstörungen ist nur mit einer weit unter 50 % liegenden Wahrscheinlichkeit möglich. Einer genetischen Indikation kann zudem durch eine ständige Verbesserung der Heilmittelüberwachung, rechtzeitige Schutzimpfungen (z. B. gegen Röteln generell bei 15jährigen Mädchen) u. a. entgegengetreten werden.

Der Katalog der sozialen Indikationen sollte durch vorbeugende und unterstützende Maßnahmen überflüssig gemacht werden. In der Tatsache, daß bei Legalisierung der Schwangerschaftsunterbrechung ein Maximum bei Fünfzehnjährigen auftritt, muß ein nachdrücklicher Hinweis auf die bislang offensichtlich ungenügende Geschlechtserziehung und mangelhafte Belehrung über Familienplanung und Schwangerschaftsverhütung gesehen werden. Eine zweite Höchststrategie legaler Aborte bei Schwangeren älter als 40 Jahre dürfte einmal auf Kinderreichtum, zum anderen auf der irrigen Annahme seitens der Frau beruhen, nicht mehr fruchtbar zu sein. Außer

einer entsprechenden Aufklärung wäre hier die in einem § 226 b des Referentenentwurfes zur Strafrechtsreform vorgesehene Legalisierung einer vom Arzt vorzunehmenden Sterilisation auf freiwilliger Basis unter bestimmten Voraussetzungen zu begrüßen.

Weniger erbaulich ist eine gewisse Liberalisierungstendenz im Scheidungsrecht: Es muß damit gerechnet werden, daß die voraussetzende ungenügende materielle Sicherstellung der geschiedenen Frau und damit des zu erwartenden Kindes in von der Scheidung bedrohten Ehen gesteigert eine Motivation zur Schwangerschaftsunterbrechung abgeben wird.

Die übrigen Motivationen, wie eine als Armut empfundene gewisse Konsumbeschränkung, Wohnungsnot, uneheliche Geburt und Kinderfeindlichkeit, können nur durch eine Vielzahl konvergierender sozialpolitischer Maßnahmen soweit zurückgedrängt werden, daß eine soziale Indikation überflüssig wird. Die Aufzählung der Motivationen zeigt zudem, daß ein „Ja“ zur sozialen Indikation ein „Ja“ zur immer wiederholten Schwangerschaftsunterbrechung bei ein und derselben Frau beinhalten muß, da die Voraussetzungen der Indikation auch nach der vorgenommenen Abtreibung bei dem geschlechtsreifen und weiter empfängnisbereiten Weibe auch weiterhin bestehen bleiben. Die Stellungnahme zu einem solchen „Repetatur“ kann in Anbetracht der möglichen verheerenden Folgen nur ein kategorisches „Nein“ sein – auch gegen den möglichen Druck der Gosse.

Zur Grundsatzproblematik des Paragraphen 218 StGB

Erwin Wilkens

Oberkirchenrat Erwin Wilkens begründete in einer öffentlichen Anhörung des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform zur Reform des § 218 StGB die Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland. Aus diesem Referat bringt die „Evangelische Verantwortung“ den einleitenden Teil, der der Grundsatzproblematik nachgeht.

Ein Beitrag aus kirchlich-theologischer Sicht zu einem wesentlichen Stück menschlichen Zusammenlebens erhebt nicht den Anspruch, die Gestalt dieses Zusammenlebens allein und abschließend bestimmen zu können. Die sozialetischen Aussagen der Theologie sind nicht zeitlos geltende Grundsätze, deren Anwendung und Anwendbarkeit auf die Lebenswirklichkeit zu vertreten wären. Vielmehr ergibt sich der Inhalt derartiger theologischer Aussagen zu einem guten Teil erst in der Begegnung mit der Lebenswirklichkeit, an deren Erfassung und Deutung eine größere Zahl anderer Wissenschaften beteiligt ist. Der kirchlich-theologische Beitrag ergeht also im Rahmen eines Dialogs. Die Notwendigkeit, aufeinander zu hören, dürfte diese öffentliche Anhörung für ein so beziehungsreiches Rechtsgebiet, wie es der Fragenbereich der Schwangerschaft und des Schwangerschaftsabbruchs nun einmal ist, hinreichend deutlich gemacht haben.

Unter dieser Voraussetzung möchte ich zunächst einige grundlegende Vorüberlegungen anstellen, sozusagen einige Eckwerte beschreiben, deren Berücksichtigung mir für die beabsichtigte Neufassung der Rechtsbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch wichtig zu sein scheint. Ich tue dies in einer bestimmten Auswahl, die mir die in der letzten Zeit geführte Auseinandersetzung nahelegt. Dabei bin ich mir dessen bewußt, daß Sie von mir bei dieser Gelegenheit kein umfassendes Grundsatzreferat, sondern einen möglichst konkreten Beitrag zu der vor Ihnen

liegenden Gesetzgebungsaufgabe erwarten. Ich werde das versuchen, indem ich in meinen weiteren Ausführungen mich zu den wichtigsten Einzelkomplexen der vorliegenden Gesetzentwürfe äußere.

Einige Grundfragen zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs

1. Eine Neuordnung der Rechtsbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch rührt an Grundfragen menschlicher Existenz und an Grundlagen menschlicher Rechts- und Gemeinschaftsordnung. Es geht dabei um nichts Geringeres als um das Verständnis von Leben. Dieses ist nach christlicher Auffassung von Gott gegeben und vor ihm zu verantworten. Das eigene Leben zu verantworten und das Leben anderer zu schützen, fordert von jedem einzelnen die Bereitschaft, Opfer zu bringen und Gefahren zu bestehen. Dieses Leben ist unteilbar. Sowohl biologisch wie philosophisch-anthropologisch ist der Lebensprozeß als eine Einheit und als ein zusammengehörendes Ganzes zu betrachten, in dem der Übergang vom ungeborenen zum geborenen Leben keine Zäsur im Sinne einer neuen Qualität Lebens setzt. Darum ist eben in dieses Verständnis von Leben das ungeborene Leben mit einzuschließen. Es ist einem eigenmächtigen Zugriff nicht verfügbar. Daran muß der Anspruch auf den Schwangerschaftsabbruch als eines der Frau zugehöriges eigenes Lebensrecht scheitern.

2. In letzter Zeit ist des öfteren die Auffassung vertreten worden, dieses Verständnis von Leben stelle ein Stück christlicher Gruppenethik dar, die für die allgemeine Rechts- und Gemeinschaftsordnung keine Relevanz mehr haben könne. Damit wird aber zugleich die ent-

scheidende Grundlage für die Gemeinschaftsfähigkeit unserer Gesellschaft in Frage gestellt. Von allgemeinen philosophischen Erwägungen ganz abgesehen, scheidet diese These bereits aus geschichtlichen und rechtlichen Gründen. Das hier vertretene Verständnis von Leben zieht sich z. B. vom Eid des Hippokrates an bis heute durch die gesamte ärztliche Ethik hindurch. Es ist zudem Teil einer weit über christliche Traditionen hinausgehenden allgemeinen menschlichen Rechtsordnung. Von Außenseitern abgesehen wird denn auch bei uns der verfassungsrechtlich gebotene Schutz des gesamten Raumes des Menschlichen einschließlich des ungeborenen Lebens prinzipiell nicht infrage gestellt.

3. Die Arbeit an einem neuen Sittenstrafrecht hat uns genötigt, erneut über das Verhältnis von Ethik und Rechtsordnung nachzudenken. Nicht jedes sittlich gebotene Verhalten läßt sich mit Hilfe der Rechtsordnung erzwingen. Umgekehrt ist ein Verhalten nicht schon damit sittlich legitimiert, daß es durch das staatliche Gesetz nicht verboten ist. Dieser Spielraum zwischen Ethik und Recht ermöglicht eine Pluralität von Meinungen. Doch stellt sich bei näherem Zusehen heraus, daß rechtliche und sittliche Norm je nach Rechtsgebiet von unterschiedlicher Nähe zueinander sind. Gerade im Elementarbereich von Leben und Tod ist die These vom Spielraum zwischen Ethik und Recht nur beschränkt verwendbar. Man sollte deshalb lieber zwischen verschiedenartigen Funktionen von Ethik und Recht für die Gemeinschaft sprechen. In diesem Sinne könnte ich mich der These von Ernst-Wolfgang Böckenförde anschließen, daß die Rechtsordnung nicht primär Tugend- und Wahrheitsordnung, sondern Friedens- und Freiheitsordnung sei (s. Ernst-Wolfgang Böckenförde: Abschaffung des § 218 StGB? Überlegungen zur gegenwärtigen Diskussion um das strafrechtliche Abtreibungsverbot. „Stimmen der Zeit“, Heft 9/September 1971, S. 149). Diese Unterscheidung ist für unseren Gegenstand deshalb so wichtig, weil sie der Frage nach der Wirksamkeit einer rechtlichen Ordnung Raum gibt.

4. In der Auseinandersetzung zum Schwangerschaftsabbruch ist an die Kirchen des öfteren die

Kirchentag 1973

**Kirchentag probt neues Verfahren
Carola Wolf**

In diesen Tagen lief die Frist ab, während der sich interessierte Gruppen an der Ausschreibung der Themen für den Düsseldorfer Kirchentag, der vom 27. Juni bis zum 1. Juli 1973 stattfinden wird, beteiligen konnten. Der Deutsche Evangelische Kirchentag probt damit ein neues Verfahren, über dessen Gelingen oder Mißlingen im Augenblick noch nichts gesagt werden kann, weil die Entscheidung über den Erfolg letztlich erst beim Kirchentag selbst fallen wird. Theoretisch hatte jedermann die Möglichkeit, sich an der Ausschreibung der sechs vorgegebenen Themen zu beteiligen. In 40 000 Prospekten wurden Themen und Teilnahmebedingungen veröffentlicht und über Publikationsorgane, kirchliche Stellen, andere Multiplikatoren und im Einzelversand an Interessenten verteilt. Das Echo auf das neue Verfahren war groß, über 10 000 Einzelanfragen mußten berücksichtigt werden. Der Rücklauf setzte dagegen nur zögernd ein. Offensichtlich fehlt vielen Gruppen der Mut, sich der Konkurrenz mit Expertenteams auszusetzen, eigene Gedanken öffentlich werden zu lassen, über eine bloße Sachdiskussion hinaus konzeptionell tätig zu werden. Aber genau dies war gefordert worden.

Voraussetzung: Kooperation

Zu den wichtigsten Bedingungen für die Teilnahme gehörte die Bereitschaft, mit kontroversen Gruppen gleicher Themenwahl zusammenzuarbeiten und die Notwendigkeit, einen Entwurf für das Programm einer ganzen Arbeitsgruppe im Rahmen des Kirchentagsprogramms einzureichen. Damit sollten sowohl eine allzu einseitige Konzeption wie auch eine allzu punktuelle Planung vermieden

Frage gerichtet worden, ob es ihre Aufgabe sei, für die Bestrafung von Gesetzesübertretern gerade an dieser Stelle einzutreten. Hier ist einig zurechtzurücken. Das Strafrecht ist ein unentbehrlicher Bestandteil einer Rechtsordnung, um die Gemeinschaft zu schützen, dem einzelnen Verhaltensregeln zu geben und dem Übertreter wieder zurechtzuhelfen. Eine strafrechtliche Sicherung der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens erscheint mir unentbehrlich. Gerade weil im materiellen Recht die Möglichkeit einer straffreien Verletzung des Rechtsgutes fixiert werden soll, muß die Entschlossenheit des Gesetzgebers, das Rechtsgut prinzipiell zu schützen, klar zum Ausdruck kommen. Aber Strafe ist nur ultima ratio. Das Strafrecht hat ja auch eine unübersehbar große Zahl von illegalen Abtreibungen nicht verhindern können. Deshalb heißt es in der Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Rechtsfragen des Schwangerschaftsabbruchs vom 17. März 1972 folgendermaßen:

„Weder eine Verschärfung noch eine Milderung noch eine Angleichung der Strafbestimmungen an die heutige Lebenswirklichkeit wird diese Lage nennenswert ändern können. Es besteht Übereinstimmung darin, daß eine Neufassung der Strafbestimmungen für sich noch keine Reform darstellt. Vielmehr bedarf es umfangreicher Anstrengungen des Gesetzgebers und der hierzu berufenen gesellschaftlichen Kräfte, wirksame Hilfen menschlicher und sozialpolitischer Art für bedrängte Frauen und ihre Familien zu schaffen. Nur so sind Strafbestimmungen als ein letzter Ausweg glaubwürdig. Und nur so kann es die Gemeinschaft verantworten, in besonders schweren Konfliktfällen, in denen auf andere Weise nicht zu helfen ist, den Abbruch einer Schwangerschaft zuzulassen.“

5. Damit stehen wir vor dem Konfliktsfeld, dem die Reform der Rechtsbestimmungen Rechnung tragen muß. Die Anwendung der sittlichen Grundlagen auf die gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch muß vom Gebot der Unantastbarkeit und der Unverfügbarkeit menschlichen Lebens ausgehen. Auf der anderen Seite kann die strikte Anwendung der mit diesem Grundsatz verbundenen Strafsanktion in Gewis-

senskonflikte und Pflichtenkollisionen führen, wenn das Verbot der Tötung von ungeborenem Leben den Schutz des Lebens und der Gesundheit einer Schwangeren infrage stellt. Wir wissen, daß für einen solchen Fall das bekannte Urteil des Reichsgerichts von 1927 einen Schwangerschaftsabbruch im übergesetzlichen Notstand Straffreiheit zugestanden und damit das Modell der medizinischen Indikation sanktioniert hat. Diese medizinische Indikation reicht heute als Ausweg aus der Konkurrenz zwischen dem Leben der Frau und dem ungeborenen Leben des Kindes offensichtlich nicht mehr aus. Es bedarf eines feineren Instrumentariums, um die Konfliktsfälle

15. Deutscher Evangelischer Kirchentag 27. Juni – 1. Juli '73 Düsseldorf

zu erfassen. Die eigentliche Grundfrage ist also die, wie für ein breiteres Spektrum von Konfliktfällen gesetzliche Regelungen so erfolgen können, daß das Grundgebot der Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens ebenso in Kraft bleibt wie die Verpflichtung der Rechtsgemeinschaft gegenüber den Lebensansprüchen der Mutter.

Dieses ganze Konfliktsfeld ist seinem Wesen nach so beschaffen, daß mit glatten Lösungen nicht gerechnet werden darf, ja, daß jede glatte Lösung eigentlich Mißtrauen erwecken muß. Es ist oft ausgesprochen worden, daß nur mit rechtlichen Regelungen gerechnet werden sollte, die am wenigsten unbefriedigend erscheinen.



werden. Beide Bedingungen waren offensichtlich schwer erfüllbar. Die Folge ist eine spürbare Zurückhaltung der extremen Gruppen von rechts und von links und offenkundig auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Spontanideen in tragfähige Arbeitskonzepte. Dagegen stieß die Bedingung, daß jede Gruppe aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehen müsse, kaum auf Schwierigkeiten. Das Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages wird sich im Laufe des Sommers mit den eingereichten Vorschlägen beschäftigen, die Gruppen, deren Vorschläge den Bedingungen entsprechen, benachrichtigen und mit ihnen zusammen auf der Programmkonferenz im Herbst den weiteren Arbeitsprozeß und das Vorhaben der einzelnen Arbeitsgruppen beraten.

Losung: Nicht vom Brot allein

Zunächst sind sechs Arbeitsgruppen vorgesehen, wobei es durchaus möglich sein könnte, daß auf Wunsch etlicher sich dafür engagierender Gruppen auch noch ein anderes Thema zusätzlich in das Programm mitaufgenommen wird. Die Losung für den Düsseldorfer Kirchentag heißt: „Nicht vom Brot allein“. Maßgebend für die Wahl dieses Generalthemas war die Überlegung, daß heute immer weniger Menschen mit ihrem Leben unter den Zwängen von Konsum und Produktion zurechtkommen und immer mehr Menschen nach einem sinnvollen, erfüllten Leben trachten. Sie sehnen sich nach einem Leben, das nicht nur auf dem Prinzip der Leistung aufbaut, sondern auch Abstand zu den Dingen und Spielraum für den einzelnen beinhaltet. Sie sind auf der Suche nach einem neuen Sinn des

Lebens, nach den unveräußerlichen Werten des Glaubens und des Seins und sind sich selbst unsicher, ob der neue Trend zur Religiosität ein Weg sein könnte. Unter dieser Überschrift und diesen Gesichtspunkten sollen sich in Düsseldorf sechs Arbeitsgruppen mit den Themenbereichen Glauben, Politik und Gesellschaft, Der einzelne, Gottesdienst, Kirche (unter besonderer Berücksichtigung des ökumenischen Dialogs nach dem Pfingsttreffen in Augsburg) sowie Mission und Entwicklung beschäftigen. Das Ausschreibungsverfahren ist auf diese sechs Themenbereiche beschränkt. Im Rahmen der gegebenen Bedingungen sind die sich an der Ausschreibung beteiligenden Gruppen selbstverantwortlich für die Gestaltung und Präsentation der Themen.

Zum Programm des Kirchentages werden außerdem wie früher auch Bibelarbeiten und Gottesdienste, Vorlesungen, die Gelegenheit zu seelsorgerlichen Gesprächen und kulturelle Veranstaltungen gehören.

Testfall für unsere Gesellschaft

Das neue Ausschreibungsverfahren führt natürlich auf die Erfahrungen zurück, die vor allem auf den Kirchentagen in Hannover und Stuttgart mit einer neuen, jungen und kritischen Generation gemacht wurden, deren Kritik, wenn sie etwas austragen soll, nicht außerhalb der Verantwortung für das Ganze beheimatet sein darf. Das Verfahren eröffnet Möglichkeiten zur Beteiligung der Basis, Tendenzen zur Demokratisierung, die Chance, Konsumenthaltung gegen Engagement einzutauschen. Die Beteiligung an der Ausschreibung, noch mehr aber die Beteiligung am Kirchentag selbst ist deshalb ebenso eine Probe aufs Exempel der vielzitierten Mündigkeit der Laien wie auf die der Dialogbereitschaft der einzelnen Gruppen. Der Kirchentag bietet sich gleichsam als Experimentierfeld an für neue Methoden des Umgangs miteinander. Im Rahmen der Vorbereitungen wird sich im Laufe des nächsten Jahres zwangsläufig her-

ausstellen müssen, ob die starre Fixierung auf die eigenen Interessen und Vorstellungen, ob die Kommunikationsstörungen im Gespräch und im Umgang mit Andersdenkenden, Andersglaubenden und Andershandelnden auch in Zukunft in unserer Kirche und unserer Gesellschaft unabwendbar sein werden. Das, was hier im Vorfeld und auf dem Boden der Kirche erprobt wird, geht dabei nicht nur die an der Kirche interessierte Öffentlichkeit an. Der Kirchentag kann zum Testfall für unsere Gesellschaft werden.

Wie auch immer das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens aussehen wird (endgültiges wird darüber erst im Laufe des Sommers gesagt werden können): Das Gelingen oder Mißlingen des neuen Kirchentagsverfahrens wird nicht allein der Institution Kirchentag angelastet werden dürfen. Auch beim Düsseldorfer Kirchentag werden im wesentlichen die religiösen, politischen und gesellschaftlichen Tendenzen deutlich werden, die das Bild unserer Kirche und unserer Gesellschaft 1973 bestimmen. Der Kirchentag wird nicht schlechter und nicht besser sein können als Kirche und Gesellschaft selbst es sind. Auf jeden Fall aber wird sich auf dem Kirchentag erweisen, ob es den engagierten und sich engagierenden Gruppen ernst ist mit der Sache, für die sie sich verkämpfen, oder ob es ihnen nur um Eigenerfolg und Selbstbestätigung geht und es wird sich außerdem zeigen müssen, ob auch einzelne Menschen sich in den Gruppen repräsentiert fühlen und ob sie fähig und bereit sind, sich am Gruppendialog zu beteiligen oder ob unsere Gruppengesellschaft so angelegt ist, daß sie den einzelnen von vornherein ausklammert.

Das Ausschreibungsverfahren des Kirchentages ist deshalb mehr als eine methodische Neuerung. Am Beispiel einer aktuellen Thematik kann Düsseldorf den Beweis erbringen, ob die Forderung nach Mitbestimmung und Mitverantwortung auch in der Kirche wirklich ernst gemeint ist oder sich nur als Phrase, Formel und letztlich nicht realisierbare Theorie herausstellt.

Flucht aus dem Elternhaus

Wanda von Baeyer-Katte

Die „Rauschgiftszene“ ist aus dem Alltag unserer Großstädte nicht mehr wegzudenken. Hier ist der Treffpunkt drogenabhängig gewordener Jugendlicher, die vielfach ihrem Elternhaus bereits den Rücken gekehrt haben. Wer trägt die Schuld an dieser Entwicklung? Eltern, Erzieher, unser Wertesystem oder nur der Jugendliche selbst? Kritische Fragen, die jeden von uns angehen und bei deren Beantwortung die Autorin zu einer bemerkenswerten Schlußfolgerung gelangt.

1. Das äußere Bild

Die Drogengefahr ist vielen von uns nicht unmittelbar, z. B. durch Fälle in der eigenen Familie, bekanntgeworden, sondern durch den äußeren Anblick von Hippies und Gammlern. In einigen Großstädten entwickelte sich in den letzten Jahren eine regelrechte „Drogen-Szene“ — meist an einem verkehrstechnisch günstig gelegenen Platz, der im Sommer von abenteuerlich gekleideten Gestalten dicht bevölkert ist. Hier spielt sich zweierlei ab. Einmal eine regelrechte Theaterszene: Die Süchtigen sitzen malerisch in der Sonne, spielen gelegentlich etwas Gitarre oder posieren lethargisch am Brunnenrand, auf Treppenstufen von Denkmälern, an Parkrändern oder in Vorhallen, wie die Statisten auf einer Bühne. Diese Szene hat aber zweitens und vor allem die Funktion eines Schaufensters: Der Kundige weiß, daß hier auch gehandelt wird und daß ganz in der Nähe der Stoff zu haben ist. Die Drogen-Szene ist eine Werbeszene für den Drogenhandel.

Die Hippies selbst bilden — entgegen dem Anschein und entgegen manchen idealisierenden Behauptungen — keine Gemeinschaft. Sie kennen einander kaum und dann nur beim Vornamen oder Decknamen. Sie wissen nicht, wer wo wohnt, wer krank oder wer finanziell in Not ist. Die Verkäufer unter ihnen vertreiben den Stoff meist

nur in Kommission und in kleinen Mengen. Sie dürfen in der Regel von 7 bis 10 verkauften Portionen eine für den Eigengebrauch behalten und müssen den Erlös an die Berufshändler abliefern. Diese sind in der Regel selbst nicht süchtig, aber sie verführen ihre Endverteiler zur Sucht und profitieren dann skrupellos von deren Abhängigkeit. Sie suchen sich diese Opfer unter Schülern und Studenten und haben sie völlig in der Hand, sobald die Jugendlichen das Elternhaus verlassen haben, um an irgendeinem Ort „in Freiheit“ Mitglieder einer Drogen-Szene zu werden. Diese Szene hat übrigens auch weniger auffällige Lokalisationen: Notunterkünfte in abbruchreifen Häusern, unter Brücken und in Nachtasylen, sowie Kommunen d. h. Wohnungsgemeinschaften, innerhalb deren eine gewisse Hilfsbereitschaft besteht. Auch werden Okkupationen von Jugendhäusern und anderen offenen sozialen Einrichtungen versucht.

2. Die innere Situation

Jeder süchtige Jugendliche, der mit einem Vertreter der etablierten d. h. der normalen Welt in Kontakt kommt, erzählt, daß ihn Konflikte im Elternhaus zur Flucht in die Drogen-Szene getrieben hätten. Dabei fällt auf, daß bestimmte stereotype immer gleiche Konstellationen behauptet werden: Der Vater sei autoritär, die Mutter überbesorgt und beide Elternteile hätten die Freiheit ihrer Kinder allzu sehr eingeschränkt. Sie täten dies entweder aus kleinbürgerlicher rückständiger Gesinnung oder aber aus einer Art Neid auf die sexuellen Freiheiten und Chancen der jungen Generation. Daneben gibt es noch die Variante von den leistungsbesessenen Eltern, die vor lauter Jagd nach Geld und Besitz

sich nicht um ihre Kinder gekümmert hätten. Die Kinder seien sich selbst überlassen und mit Taschengeld überfüttert worden — „Ich hatte niemanden, mit dem ich sprechen konnte“, ist dann die stehende Redensart.

Trifft man aber auf die suchenden Eltern eines solchen wegelaufenen Jugendlichen, so ändert sich das Bild vollkommen. Man trifft auf verzweifelte Selbstvorwürfe, auf angstvolles Suchen nach den eigenen Erziehungsfehlern und auf noch quälenderes Fragen: Wir wollten doch nur das Beste; haben wir denn wirklich in allem falsch gehandelt? Man trifft aber auch auf einen völligen Umbruch im Erziehungsverhalten: Eltern, die es bisher mit Milde, Verständnis und Gewährenlassen versuchten, greifen jetzt zu Strafdrohungen; Eltern, die strengere Formen der Erziehung anwandten, bitten jetzt um Verhaltensrichtlinien für Tolerieren und Verzeihen. Die Verunsicherung der Elterngeneration ist so oder so deutlich erkennbar. Väter und Mütter stehen vor einem Rätsel und sie suchen nach einer Erklärung. Sie sind bereit, auch jede eigene Schuld zu akzeptieren, wenn damit dem Jugendlichen geholfen werden kann.

Aber dem Jugendlichen, der die Flucht aus dem Elternhaus und die Zugehörigkeit zur Drogen-Szene oder zum vagabundierenden Hippieleben wählte, ist in diesem Stadium nur noch sehr schwer zu helfen. Die psychische Abhängigkeit vom Haschisch, die physische Abhängigkeit von den harten Drogen und die wirtschaftliche Abhängigkeit von den Händlern halten ihn allzu fest im Griff.

3. Die Entfremdungstragödie

Die eigentlichen Anlässe liegen vorher: Sie liegen in jener von den Eltern fast unbemerkten Phase der einschleichenden Drogenwerbung, die dem Jugendlichen seine pubertätsbedingten Ablösungswünsche vom Elternhaus, seine beginnende Kritik am Vater und an der Mutter, und sein Anerkennungsbedürfnis durch die Gruppe der Gleichaltrigen bewußt macht. In dieser sehr labilen und durch viele Erschwe-

rungen bei der eigenen Ich-Findung gekennzeichneten Phase der Entwicklung ist dem Jugendlichen leicht bei den Diskussionen auf den Drogen-Partys einzureden, daß seine Eltern auch kein Verständnis für ihn hätten. Es ist auch in Einzelfällen behauptet worden, daß die beginnende Drogenwirkung zu Entfremdungserlebnissen gegenüber ehemaligen Bezugspersonen führt. Aber auch rein durch die Bedingungen der Pubertät braucht der Jugendliche die Fiktion einer Gegnerschaft gegenüber dem Elternhaus, um seelische Selbständigkeit zu entwickeln. Hier wirken also vielleicht mehrere Faktoren in der gleichen Richtung. Die Eltern selbst sind in dieser Phase also keineswegs immer die geeigneten und besten Gesprächspartner. Was dem jungen Menschen offenbar fehlt, ist die Hilfestellung durch andere Erwachsene: Verwandte, Freunde des Elternhauses, Pfarrer und Erzieher. Aber hier, fast noch mehr als zu Hause, stößt er allzu oft auf eine abweisende Einstellung. Man sagt ihm zumeist – und meint das redlich und ist freundlich um ihn bemüht – daß er seine Werte „selbst finden“ und seine Glaubensentscheidung „selbst treffen“, seine Moral „selbst bestimmen“ müsse. Man übersieht dabei, daß dies dem jungen Menschen nur möglich ist, wenn man ihm dazu sagt, welcher Glauben, welche Werte und welche Moral man seinerseits und für sich selbst ergriffen, erstrebt und realisiert hätte. Man vergißt, daß Persönlichkeit sich nur durch Begegnung mit Persönlichkeit entzünden, aufbauen und gestalten kann. Nur der volle Einsatz für die eigenen sittlichen Normen weckt in den fragenden Jugendlichen die Bereitschaft, die Werte der älteren Generation ernst zu nehmen. Stößt er aber immer nur auf Ausflüchte, die ihn in die eigene Unsicherheit zurückverweisen, dann wächst seine Skepsis gegenüber der Erwachsenenwelt ins Maßlose und die mit den Dro-

gen zusammen verkaufte Gesellschaftskritik und Anti-Elternhauspropaganda haben allzu leicht gewonnenes Spiel. Der Jugendliche beginnt im Elternhaus aufsässig zu werden, es folgt die Phase der unter Drogeneinwirkung bereits außerordentlich konfliktgeladenen und spannungsreichen aber immer noch wechselnden, mitunter auch fügsamen, Begegnungen mit den Eltern, die dann vom Jugendlichen immer mehr als Entfremdungserlebnisse interpretiert werden. Der drogenabhängige Jugendliche erlebt den Eltern gegenüber eine fundamentale Vertrauenskrise. Die Eltern erleben ihren Kindern gegenüber die Wand eines Fremdeinflusses, der ihnen unverständlich ist und den sie nicht zu deuten wissen.

4. Liegt die Schuld also doch an der älteren Generation?

Das Verstummen der Elterngeneration gegenüber allen Fragen der Moral ist eine sehr verbreitete Zeiterscheinung. Sie wurde schon in den 50er Jahren gesehen und in ihren Folgen für die Haltlosigkeit der heranwachsenden Generation warnend beschrieben. Aber Moral ist kein leicht zu lernendes Gesprächsthema – wenn nicht eine abgestandene Tugendlehre daraus werden soll.

Fragen wir uns also ernstlich selbst nach den Grundsätzen, die wir für wert halten, weitergegeben zu werden. Unser oberster Richtwert ist sicherlich die Freiheit, das Gute zu tun und das Böse zu lassen: also die Freiheit des Gewissens. Gewissen aber, und darin hat die psychoanalytische Theorie sehr recht, nimmt seinen Inhalt aus den elterlichen Verhaltensforderungen. Auch wenn die Eltern die 10 Gebote halten und sie weitervermitteln – der pubertierende Jugendliche braucht nicht Gebote, sondern das Erlebnis von Persönlichkeiten, die ihnen folgen. Gebraucht wird also der Einblick in unsere je eigene Realisationsweise – in die speziellen verantwortbaren Verhaltensformen, die sich gegenüber den Forderungen unserer Zeit verwirklichen lassen.

Dies ist keine fundamentale Frage nach Recht und Unrecht. Denn was ein Vertrauensbruch, ein Betrug, eine Hintergehung, eine Täuschung, eine bösartige Verstellung ist, das weiß und versteht auch der pubertierende Jugendliche. Unsere Gesellschaft vermittelt ja durchaus alle jene moralischen Forderungen, die sie zu ihrem Bestande braucht. Unklar hingegen sind dem Jugendlichen die Folgen bei der Übertretung dieser Gebote. Welche sogenannten „Sanktionen“ drohen dem Übeltäter? Wie heftig ist dessen moralische Verurteilung in den Augen derjenigen, die er sich zum Vorbild nehmen will? Oder: Wie hoch ist etwa der allgemeine Gleichgültigkeitsgrad gegenüber einem unmoralischen (falschen, grausamen, gemütskalten, selbstsüchtigen) Benehmen? Der Jugendliche braucht Vorbilder für die Verurteilung von Unrechtsverhalten.

5. Schlußfolgerungen

Nicht die Eltern sind schuld, welchen Erziehungsstil auch immer sie anwandten, wenn ihre Kinder Opfer der Drogenwerbung werden. In der Bundesrepublik sind die Mehrheit der Eltern – nach statistischen Umfragen – für Selbständigkeit und eigene Urteilsbildung als Erziehungsresultat. Die Behauptung vom autoritären Familienklima ist ein leeres Schlagwort, das innerhalb der Drogen-Szene gelernt wird, um sich eine Art Alibi zu verschaffen. Ebenso ist die Behauptung von liberaler Verantwortungslosigkeit aller berufstätigen Eltern eine glatte Erfindung.

Ernstzunehmen ist der verbreitete Mangel an Verurteilungsbereitschaft gegenüber allen jenen Verhaltensformen, die nur im Bereich der differenzierten Regelverletzungen liegen und noch keineswegs kriminelle Folgen haben. Der Jugendliche braucht die Erfahrung, daß das, was er nicht tun will, auch von seiner Umgebung verurteilt wird. Also: Taktlosigkeit, Lieblosigkeit, Vertrauensbruch, seelische Rohheit,

Zur Zurückhaltung verpflichtet

Hans Roser

Am 17. Mai ratifizierte der Deutsche Bundestag die Verträge von Moskau und Warschau. Der entscheidenden Abstimmung war eine öffentliche Diskussion um das Für und Wider vorausgegangen, in die sich neben den politischen Parteien und ihren Mitgliedern auch die gesellschaftlich relevanten Gruppen durch Stellungnahmen einschalteten. Daneben meldeten sich aber auch eine Anzahl prominenter Bürger in Unterschriftenaktionen zu Wort. Dabei fand die positive Bewertung der Ostverträge durch eine Reihe profilierter evangelischer Theologen besondere Aufmerksamkeit (siehe auch Kommentar EV 5/72), weil sie zu der Frage Anlaß gab, ob die kirchlichen Amtsträger mit einer solchen Stellungnahme zu politischen Problemkreisen nicht ein gebotenes Maß an Zurückhaltung aufgeben hätten. Der Verfasser des folgenden Artikels ist selbst evangelischer Theologe und gleichzeitig Abgeordneter der CDU/CSU-Fraktion.

Niemand wird im Ernst von der Kirche verlangen können, politische Probleme aus ihrem Denken und ihrer Verkündigung auszuklamern. Die Fragen der Gerechtigkeit, der sozialen ebenso wie der internationalen Gerechtigkeit, und die Probleme der Sicherung des Friedens sind auch der Kirche aufgegeben. Die Verkündigung der Propheten liefert dazu eine genügende Zahl von Beispielen. Zugleich aber ist festzustellen, daß es keine legitimen biblischen Beispiele für die Anwendung politischer Methoden, insbesondere politischer Macht gibt! Der Eingriff in einen parlamentarischen Entscheidungsprozeß in Form öffentlicher Erklärungen kirchlicher Amtsträger ist ein Stück politischer Machtausübung. Wo immer die Kirche im Laufe der Geschichte gegen dieses biblische Postulat verstieß, hat sie sich selbst geschadet. Sie hat die Unparteilichkeit ihrer Verkündigung gefährdet, sich am Voilzug ihrer Verkündigung behindert und zur Verschärfung der Situation beigetragen, anstatt zu einem vernünftigen Ausgleich zu helfen.

Im übrigen muß erneut die Frage gestellt werden, ob ein derartiges Verhalten, wird es fortgesetzt, nicht zu einer neuen Form der Klerikalisierung des öffentlichen Lebens führt. Der praktische Versuch der Bevormundung der Politik durch kirchliche Repräsentanten schadet vor allem der Kirche. Dies zeigt die Geschichte. Im Zeitalter der Säkularisierung der Öffentlichkeit muß der Schaden doppelt so groß sein.

Versöhnung braucht keine Verträge

In der ostpolitischen Diskussion spielte der Begriff der Versöhnung eine bedeutende Rolle. Der Erklärung des Rates der EKD vom 20. März 1972 ist zuzustimmen, in der dazu ermutigt wird, „den Weg der Versöhnung nach vorne zu gehen“. Es ist der unbestreitbare Wille der in der Politik aus christlicher Verantwortung handelnden Kräfte, aus dem Motiv der Versöhnungsbereitschaft heraus zu wirken. Dabei aber sollte der Unterschied zwischen dem Motiv der Liebe und der Versöhnung als politische Antriebsfeder auf der einen Seite und dem, was aus dieser Haltung heraus bewirkt wird, nicht verwischt werden. Christen wollen und sollen Politik machen aus Liebe und Versöhnungsbereitschaft. Dies ist der ihnen vorgezeichnete Weg. Die Ergebnisse, die sie dabei anzustreben haben, können mit diesen Begriffen jedoch weder in der Methode noch in der Form umschrieben werden. Versöhnung braucht keine Verträge. Über Versöhnung kann man nicht verhandeln. Der Akt der Versöhnung kennt keine Wahrung von Interessen. Versöhnung ist bereit zur totalen Hingabe bis zur völligen Selbstaufgabe; dies zeigt das Kreuz Christi am deutlichsten. Versöhnung geschieht unter Partnern, die sich dem gleichen Herrn ver-

antwortlich wissen und die beiderseits uneingeschränkt die volle Gemeinschaft des Vertrauens und der Liebe wollen. Alle diese und viele andere Kriterien der Versöhnung fehlen im politischen Raum. Da muß verhandelt und müssen Verträge geschlossen werden; es ringen Interessen miteinander; es geht um Macht, um Einfluß und um Festigung eigener Positionen. Was die Politik erreichen kann und anstreben soll, ist der vernünftige, beständige Ausgleich.

Wer den Weg der Versöhnung in der Politik beschreitet – und welcher Christ wollte das nicht – der muß den Ausgleich suchen. Mithin: Versöhnung ist keine politische Kategorie, wohl aber ist es der Ausgleich. Der Wille der Versöhnung trägt dazu bei, diesen Ausgleich zäher, intensiver, nüchterner zu suchen; aber es ist schwärmerisch und irreführend, den im übrigen weder im Staatsrecht noch in der politischen Philosophie vorhandenen Begriff der Versöhnung zur politischen Norm erheben zu wollen. Wer dies tut, begibt sich auf eine abschüssige Ebene, die weder politisch noch theologisch zu verantworten ist.

So wie die Bemühung um evolutionäre Verbesserung der Verhältnisse die wohl einzig mögliche Übersetzung des christlichen Liebesgebotes in den politischen Raum ist, so ist die Bemühung um einen gerechten Ausgleich Ausdruck des Willens des Christen zur Versöhnung.

Ostdenkschrift:

**Aufruf zum Nachdenken
und zur Besinnung**

Die Befürworter der Ostverträge aus dem Raum der Kirche beziehen sich ausdrücklich auf die Ostdenkschrift der EKD von 1965. Mit ihrer Aufforderung zur aktiven

Unterstützung der Ostpolitik der SPD/FDP-Koalition gehen sie indes weit über das hinaus, was die Ostdenkschrift im Blick hatte. Ihr ging es darum, die Gewissen der Politiker zu schärfen, unter anderem in der Absicht, 20 Jahre nach Kriegsende erneute ostpolitische Anstrengungen zu unternehmen. Sie hat sich dazu des einzigen legitimen Instruments bedient, das der Kirche zur Verfügung steht: des Instruments der Aufforderung zum Nachdenken und zur Besinnung. Bewußt verzichtet die Denkschrift darauf, die Mittel, derer sich die Politik zu bedienen hat, zu umschreiben, die Form und den Inhalt des anzustrebenden Ergebnisses zu definieren. Die Basis dieser weisen Selbstbeschränkung, den Kirchen nach Selbstverständnis und Auftrag auferlegt, verlassen heute alle jene Theologen, die sich unmittelbar in den politischen Entscheidungsprozeß einmischen – etwa in Form der Beteiligung an höchst strittigen öffentlichen Kampagnen.

Die kollektive Aufforderung der evangelischen Landjugendpfarrer zum Beispiel, „ohne Verzögerung zu ratifizieren“, ist ein eklatantes Beispiel für eine einseitige, weder der Sache noch dem amtlichen Auftrag gerechtwerdende politische Intervention. Ob und wann die Verträge zu ratifizieren waren, gehörte zu jenen politischen Entscheidungen, die allein das Parlament zu fällen hatte. Die zeitliche wie die sachliche Entscheidung lag beim Parlament.

Die Langwierigkeit der Diskussion über die Behandlung der Ostverträge beweist dies. Über die Richtigkeit oder Verfehltheit der Ostpolitik insgesamt wird die Geschichte befinden. Es darf auch nicht im entferntesten der Eindruck erweckt werden, als handelte es sich hier um eine Glaubensfrage. Es ging vielmehr um eine politische Entscheidung auf der Grundlage des Ermessens, des Augenmaßes, der politischen Einsicht, der Kenntnis der Zusammenhänge und der Abschätzung absehbarer Entwicklungen.

Kurz notiert

SPD wirbt bei Katholiken

Nachdem sich die SPD bisher vergebens darum bemüht hat, einen „offiziellen“ Kirchenmann gleichsam als Visitenkarte für die Katholiken zu engagieren (im Gespräch war u. a. der frühere „Publik“-Redakteur P. Franz Josef Trost SJ), hat sich jüngst auf Anregung von Walter Dirks innerhalb der Sozialdemokratischen Wählerinitiative ein Arbeitskreis katholischer Publizisten, Politologen und Theologen gebildet, der sich im kommenden Bundestagswahlkampf für die SPD einsetzen will.

Man befaßte sich u. a. mit der Besetzung des Referats „Kirchen“ im SPD-Parteivorstand und gab dazu eine geheimgehaltene Empfehlung. Außerdem wurden für die Wahlkampfleitung Tips über den Umgang mit der katholischen Amtskirche sowie zur Einschätzung der katholischen Wähler und über „Möglichkeiten der Erweiterung der Basis der gegenwärtigen Regierung in der katholischen Wählerschaft“ gegeben. In dem Gespräch ging es ferner um eine Broschüre „Katholizismus und Sozialdemokratie“, die Mitte Juni veröffentlicht werden soll.

An der letzten Zusammenkunft nahmen teil: Heinrich Böll, Prof. Dr. Gottfried Erb, Immanuel Geiss, Günter Grass, Prof. Dr. Norbert Greinacher, Prof. Dr. Horst Herrmann, Peter Hertel, Gerd Hirschauer, Hans H. Hücking, Manfred Krämer, Prof. Dr. Peter Lengsfeld, Heinz Theo Risse und Ulrich Schwarz.

Neben Trost, Hertel und Schwarz kam jüngst ein weiterer ehemaliger „Publik“-Redakteur als der SPD nahestehend ins Gespräch: Harald Pawlowski, Mitglied der CDU-Sozialausschüsse. „Der Spiegel“ wußte zu berichten, daß er anstelle Trosts als „Renommierkatholik“ in die Bonner SPD-Baracke geholt werden sollte und daß man sich fast handelseinig geworden wäre. Pawlowski jedoch dementierte: „Das war ein Griff in die Phantasiebox.“

Leser- Briefe

Die hier geäußerten Ansichten stimmen nicht unbedingt mit denen der Redaktion überein.

Beitr. Evangelische Verantwortung 5/72

Mit Interesse habe ich den guten Kommentar „Fragwürdige Einmischung“ in Heft 5/72 der „Evangelischen Verantwortung“ gelesen.

Der Eifer unserer politisierenden Moralisten ist aber kaum noch des „Fragens würdig“, sondern stimmt weite Kreise des Kirchenvolkes traurig und verärgert gerade die Mitchristen, die sich zu den treuen Gliedern der Kirche zählen. Statt eines auch im evangelischen Sinne verstandenen Priesteramtes zu walten und Brücken zu bauen, werden neue Gräben aufgerissen.

Der berühmte Jurist und Philosoph Christian Thomasius (1655–1728) hat den fragwürdigen Eifer der moralisierenden und politisierenden evangelischen Theologen seiner Zeit so skizziert:

„Außerdem ist auch bekannt, daß um die christliche Kirche hochverdiente Männer bei ihrer großen Gottesfurcht und Einfalt öfters sehr leichtfertig gewesen, wie wir auch heutigentags des öfteren wahrnehmen, daß dergleichen Leute von Betrügnern und Heuchlern hintergangen werden.“

Zwischen Hexenhammer und Hammer mit Sichel liegen mehr als 250 Jahre. Die Worte des mutigen Thomasius scheinen jedoch wieder aktuell zu werden.

Dem evangelischen Laien wird von seiner jeweiligen Landeskirche viel Geduld, Nachsicht und Verträglichkeit abverlangt, um der Gemeinde die Treue zu halten. Ein starker Trost – unser Herr hat in seiner Jüngerschar Matthäus den Zöllner und Simon den Zeloten nicht nur geduldet, sondern die Gegensätze ausgeglichen und überwunden.

Bruno Geleszus
5023 Lövenich, Am Heidstamm 55

Ebenfalls: Evangelische Verantwortung 5/72

Seit etwa zwei Jahren gehöre ich zum Leserkreis der „Evangelischen Verantwortung“. Ich interessiere mich sehr für Antworten auf die Frage, wie sich das „Evangelium“, das ja doch irgendwie hinter „evangelisch“ steckt, mit der Politik der CDU zusammenbringen läßt. Dazu gibt es hin und wieder einige aufschlußreiche Informationen. Die Spitze einer negativen Antwort scheint mir seit meiner Erstlektüre der o. g. Kommentar zu sein. Es ist schon eine ganz besondere Art von Sympathiewerbung,

Losung des Kirchentages 1973: „Nicht vom Brot allein“

wenn die Unterzeichner der „Erklärung der 25“ als die falschen Propheten von 1952 hingestellt werden, die EKD-Denkschrift zur Lage der Vertriebenen usw. usw. . .

Weiß Herr Dr. Egen eigentlich, wer alles zu den „25“ gehört? Meint er etwa auch Herrn Eberhard Stammler, der doch gelegentlich in diesem Info-Organ Beiträge veröffentlicht? Meint er auch Dr. Eberhard Müller aus Bad Boll und dessen Aktivitäten 1952? Meint er auch Prof. Dr. Carl-Friedrich von Weizsäcker (den Bruder des Richard)? – Daß diese Männer die Erklärung mitunterschrieben haben, ist in der Tat erstaunlich und sollte darum auch Berufsfunktionäre der CDU zur Vorsicht mahnen beim Griff in die Mottenkiste der Argumente aus den 50er Jahren.

Darüber hinaus: Hinter dem Kommentar steckt eine echte Verlegenheit: Wie kann die CDU ihre Unterscheidung von gewünschter und fragwürdiger Einmischung durchhalten? In der gleichen Ausgabe steht ein Brief prominenter CDU-Politiker an die evangelischen Pfarrer in Baden-Württemberg und ein Lobpreis auf die EKD-Erklärung zur UNCTAD III, beides Beispiele offenbar sehr erwünschter, gar nicht fragwürdiger Einmischung!

Wenn der Evangelische Arbeitskreis der CDU sich von dem Gedanken freimachen könnte, die Evangelische Kirche als geschlossenen Wählerblock hinter sich zu sehen, und von daher stets Zensuren über mißliebige Pfarreräußerungen abzugeben, könnte eine sachliche Auseinandersetzung beginnen. Dabei könnte der Evangelische Arbeitskreis vorangehen. Wenn aber argumentiert – und nicht nur agitiert – werden soll, dann ist Sorgfalt am Platze. „Die . . . Verträge werden die endgültige Spaltung Deutschlands zementieren“ (so Egen im o. a. Kommentar) . . . das ist doch etwas zu voreilige Prophetie, die nun leider auch fast alle CDU-Abgeordneten trifft, die – Gott sei Dank! – doch nicht „Nein“ gesagt haben, vielleicht der guten Argumente in der „Fragwürdigen Einmischung“ der 25 wegen . . .

Manfred Zabel, Studentenpfarrer
59 Siegen, Burgstr. 18

Aus unserer Arbeit

„Wie Hofprediger vor 1914“

Der Evangelische Arbeitskreis Kiel hat kürzlich gegenüber den öffentlichen Erklärungen führender evangelischer Funktionsträger für die Ostpolitik der sozial-liberalen Koalition entschieden den Mißbrauch kirchlicher Amtsautorität zurückgewiesen. Einen Rückfall in die Oberhofpredigertheologie vergangener Zeiten, so heißt es in der Erklärung des EAK, darf es nicht mehr geben. Man muß daran erinnern, daß dies auch noch vor kurzem die Meinung prominenter SPD-Vertreter war. Das ist denjenigen ins Gedächtnis zu rufen, die seitens der sozial-liberalen Koalition die Stellungnahmen kirchlicher Amts- und Funktionsträger als die kirchliche Gutheißung ihrer Politik begrüßt haben.

Ihnen ist in Erinnerung zu rufen, was Helmut Schmidt am 24. Mai 1968 vor der Hamburgischen Synode über den Mißbrauch des geistlichen Amtes in der Politik sagte: Er meinte, es bestehe Grund zur Prüfung der Frage, „ob eigent-

lich zugelassen werden darf, daß nunmehr bewußt und absichtlich politische Ideologie im Gewande der Theologie und mit dem Mantel des geistlichen Amtes verbreitet werden soll", und er verwahrte sich damals gegen den Versuch, „die eigene politische Verheißung, die eigene politische Gesinnung mit Gottes Mantel zu bekleiden“. Er zog bereits damals die Parallele zur Oberhofpredigertheologie vergangener Zeiten, wenn er sagte: „Vorläufig habe ich den Eindruck, daß gerade dieses alles geschieht,

vielleicht in lauterer Absicht, vielleicht teilweise in sehr lauterer Absicht, aber im Grunde genauso wenig von Gott geboten wie etwa die konservativen Kanzelreden von preußischen oder österreichischen Hofpredigern vor 1914.“ Schließlich meinte Helmut Schmidt damals – und man kann das heute nur deutlich unterstreichen: „Ein Theologe, ein Bischof oder ein Pastor, der zum Beispiel in die allgemeine Politik eingreift, muß seine Amtsautorität dabei ausdrücklich und sichtbar und hörbar beiseite stel-

len. Er kann genauso wenig im Talar eine politische Demonstration mitveranstalten, wie er etwa als Bischof von der Kanzel heraus in die Politik seines Landes eingreifen sollte.“ Damals – es ging um die Ostdenkschrift und die Friedensdenkschrift fragte Helmut Schmidt: „Wie weit liegt hier möglicherweise zu politischer Zwecksetzung ein Gebrauch – ich will nicht gleich sagen Mißbrauch – von Amtsautorität vor, die eigentlich zu anderem geschaffen worden ist?“

Aus den Tagungsprogrammen der Akademien

Das ausführliche Programm und weitere Tagungsunterlagen fordern Sie bitte direkt bei den jeweiligen Akademien an:

Evangelische Akademie Tutzing **8132 Tutzing, Schloß**

23.–25. Juni 1972
Zusammenarbeit im Krankenhaus –
Fachtagung für Beschäftigte in
Krankenhäusern

7.–13. Juli 1972
19. Jahrestagung des Politischen
Clubs

Evangelische Akademie Rheinland und Westfalen **433 Mülheim** **Uhlenhorstweg 29**

15.–17. Juni 1972
Was wollen Schüler lernen?
Was sollen Lehrer lehren?
Tagung mit Lehrern und Schülern
zu Fragen der Reform der gymna-
sialen Oberstufe

19.–22. Juni 1972
Aufgeschlossenes Altern
Tagung für Menschen über 60

24.–25. Juni 1972
Partnerschaft – Gerede oder ehr-
lich bejaht?
Tagung mit Studenten und Prakti-
kanten aus Indien

Evangelische Akademie Arnoldshain **6381 Arnoldshain**

12.–16. Juni 1972
Informationstagung für Abiturienten
der Bundeswehr

16.–18. Juni 1972
Liturgie – Fest – Feier
8. Evangelisch-katholisches
Gespräch mit der
Rabanus-Maurus-Akademie

Evangelische Akademie Baden **75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 7**

7.–9. Juli 1972
Emanzipation des Mannes? –
Über Partnerschaft in Beruf und
Familie

Evangelische Akademie von Kurhessen-Waldeck **352 Hofgeismar** **Schlößchen Schönburg**

16.–18. Juni 1972
Kernkraftwerke und Umwelt

23.–25. Juni 1972
Erbe und Auftrag des Soldaten
(für ehemalige Soldaten der Wehr-
macht, Bundeswehr und Reser-
visten)

Katholische Akademie der Erzdiözese Freiburg **78 Freiburg** **Wintererstraße 1**

1.–2. Juli 1972 – Baden-Baden
Die Zukunft der Kunst
Prof. Dr. Joseph Gantner, Basel
Prof. Dr. Heinrich Lützel, Bonn
3.–5. Juli 1972 – Freiburg i. Br.
Freiheit und Sicherheit
Tagung für Polizeibeamte
Prof. Dr. Rudolf Henning,
Freiburg i. Br.
Prof. Dr. Thomas Würtenberger,
Freiburg i. Br.

Unsere Autoren

Prof. Dr. med. Friedrich Ehrenbrand
65 Mainz-Finthen, Thüringer Straße 11

Oberkirchenrat Erwin Wilkens
3 Hannover-Herrenhausen,
Herrenhäuser Straße 2 A

Dr. Carola Wolf
Leiterin der Pressestelle beim
Deutschen Evangelischen Kirchentag
64 Fulda, Einhardstraße 39

Dr. Wanda von Baeyer-Katte
69 Heidelberg, Bergstraße 58

Pfarrer Hans Roser, MdB
8834 Pappenheim, Schlesienstraße 2